

From: <.....@bk.admin.ch>

Date: Wednesday, 12 May 2021 at 17:19

To: Werner Boxler <werner.boxler@verfassungsfreunde.ch>

Subject: Antwort auf das Schreiben der Freunde der Verfassung an den Bundeskanzler vom 11. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Russek
Sehr geehrter Herr Boxler

Bundeskanzler Walter Thurnherr hat die Sektion Kommunikation der Bundeskanzlei beauftragt, das an ihn gerichtete Schreiben der Freunde der Verfassung vom 11. Mai zu beantworten. Da Sie um eine umgehende Antwort gebeten haben, erlauben wir uns, Ihnen diese per Email zukommen zu lassen.

Gegenstand der Abstimmung vom 13. Juni 2021 ist das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz), wie es vom Parlament am 25. September 2020 verabschiedet wurde und wie es in den Erläuterungen des Bundesrates abgedruckt ist. Nur gegen diesen Erlass wurde das Referendum ergriffen. Die vom Parlament seither beschlossenen Änderungen an diesem Gesetz unterstanden oder unterstehen jeweils separat dem Referendum, das bisher jedoch nicht ergriffen wurde. Diese Änderungen sind also formell nicht Gegenstand der Abstimmung. Jedoch sind sie auf den Grunderlass angewiesen: So gelten etwa Art. 1 (Gegenstand und Grundsätze) sowie Art. 21 (Inkrafttreten und Geltungsdauer) des Grunderlasses für das ganze Gesetz. Überdies beziehen sich die Änderungen zum Teil auf den Kontext des Grunderlasses und sind auch darum auf ihn angewiesen. Würde er in der Volksabstimmung abgelehnt, könnten die Änderungen darum ebenfalls nicht mehr weiterbestehen.

Die Stimmbürgerinnen und -bürger werden vom Bundesrat und der Bundesverwaltung auf diesen Umstand hingewiesen. In seinen Abstimmungserläuterungen weist er darauf hin, dass das Parlament Änderungen am Covid-19-Gesetz beschlossen hatte und dass sich zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (5. März 2021) weitere Änderungen abzeichneten. In der Medienkonferenz des Bundesrates vom 12. April 2021 zur Abstimmung über das Covid-19-Gesetz sagte Bundesrat Alain Berset, dass das Covid-19-Gesetz die rechtliche Grundlage für ein Covid-Impfzertifikat sei und ohne diese Grundlage kein solches Zertifikat entwickelt werden könne. Auch auf der Webseite des Eidgenössischen Departementes des Innern zum Covid-19-Gesetz wird erklärt, worüber wir formell abstimmen und dass die vom Parlament am 18. Dezember und 19. März beschlossenen Änderungen bei einem Nein zum Gesetz ebenfalls dahinfielen. Zum Schicksal der nachträglich vom Parlament beschlossenen Änderungen nach einer allfälligen Ablehnung des Gesetzes hat die Bundesverwaltung überdies zahlreiche Medienanfragen

beantwortet. Viele Medien haben auch darüber berichtet, und es ist Befürwortern wie Gegnerinnen des Gesetzes unbenommen, diesen Aspekt im Rahmen des Abstimmungskampfes zu thematisieren.

Was die Geltungsdauer der Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes betrifft, so sind sie in Artikel 21 des Gesetzes geregelt. Die wenigen Bestimmungen, deren Geltungsdauer über den 31. Dezember 2021 hinausreicht, betreffen Massnahmen, die aufgrund ihres Charakters eine längere Rechtsgrundlage benötigen. Dies trifft zum Beispiel auf Artikel 9 Buchstabe c zu (Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung), weil diese Bestimmung im Zusammenhang mit Darlehen, Bürgschaften und Garantien nach Artikel 8 der Covid-19-Härtefallverordnung steht. Solche Darlehen, Garantien und Bürgschaften können für eine Dauer von 10 Jahren gewährt werden. Um den dafür notwendigen zeitlichen Spielraum zu gewähren, wurde eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2031 festgelegt. Neben Artikel 9c gilt diese Geltungsdauer nur noch für den Zweckartikel 1, ohne den 9c nicht bestehen könnte. Darum hat der Bundesrat in den Abstimmungserläuterungen korrekterweise erklärt, dass das Gesetz befristet ist und praktisch alle Regelungen bis Ende 2021 gelten.

Ihrem Brief ist zu entnehmen, dass Sie schwere Bedenken gegen ein Covid-Zertifikat hegen. Ein solches Zertifikat wird derzeit entwickelt. Wozu es eingesetzt werden könnte, ist derzeit in Diskussion. Schon heute steht aber fest, dass ein Zertifikat nur eingeführt wird, wenn es nicht gegen die Verfassung, die Grundrechte oder die Auflagen des Datenschutzes verstösst.

Wir versichern Ihnen, dass der Bundesrat alles Notwendige unternimmt, nicht mehr und nicht weniger, um diese Krise so schnell wie möglich und mit möglichst geringen Schäden und Verlusten zu überwinden. Er informiert die Bevölkerung auch im Falle dieser Abstimmung kontinuierlich und beachtet die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

Mit freundlichen Grüssen

(Anmerkung FdV: Name auf Wunsch der Beamten entfernt)

Bundeskanzlei
Sektion Kommunikation

Gurtengasse 5, 3003 Bern

www.bk.admin.ch

